



Gemeinde **Widnau**



Schulordnung

Der Gemeinderat Widnau erlässt in Anwendung von Art. 5 und 156 lit. g des Gemeindegesetzes vom 25. August 1979, Art. 35 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 und Art. 24 der Gemeindeordnung der Gemeinde Widnau vom 16. Mai 2000 die folgende Schulordnung

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Schulordnung regelt die Organisation der Schulen und der schulischen Einrichtungen der Politischen Gemeinde Widnau.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schulen und schulische Einrichtungen

Die Gemeinde Widnau führt die folgenden Schulen und schulischen Einrichtungen gemäss der Kantonalen Gesetzgebung:

1. Kindergärten
2. Volksschule:
 - a) Primarschule
 - b) Oberstufe
 - c) Kleinklassen A

Art. 3 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Die Politische Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Korporationen oder Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen.

Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

Der Schulrat schlägt dem Gemeinderat den Inhalt von Vereinbarungen mit Dritten vor, welche die Schule betreffen.

Art. 4 Geleitete Schule

Die Schulen werden als teilautonome Schulen geführt. Jedes Schulhaus oder mehrere Schulhäuser zusammen werden von einer Schulleitung betreut.

Der Schulrat wählt die Schulleitung und überträgt ihr Aufgaben und Kompetenzen.

II. Behörden

1. Gemeinderat

Art. 5 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für die Verwaltung der Schulen und der schulischen Einrichtungen und Anlagen zuständig.

Art. 6 Aufgaben

Der Gemeinderat erlässt ausführende Reglemente über die Verwaltung der Schulen und der schulischen Einrichtungen und genehmigt das Budget.

Er regelt die Erhebung von Schulgeldern und Kostenbeiträgen.

2. Schulrat

Art. 7 Zuständigkeit

Dem Schulrat obliegt die Führung der Schulen und schulischen Einrichtungen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der Kantonalen Gesetzgebung über das Schulwesen und der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Widnau.

Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Einrichtungen ihren Bildungsauftrag zeitgemäss zum Wohl der Schülerinnen und Schüler erfüllen können. Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

Art. 8 Aufgaben

Der Schulrat hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) die Wahl der Lehrkräfte, der Schulleitungen, der Fachkräfte für Hilfen und der Funktionäre des Gesundheitsdienstes
- b) der Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen
- c) die Visitation und Qualifikation der Lehrkräfte
- d) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen
- e) die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen
- f) die Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite
- g) die Beschlussfassung über unvorhersehbare, das Schulwesen betreffende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.– im Jahr
- h) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen

- i) die Wahl der Delegierten in Organe der vertraglich vereinbarten Institutionen.

Art. 9 Schulorganisation

Der Schulrat regelt die Organisation der Schule. Insbesondere sind dies:

- a) Bewilligung und Überwachung von Schulkonzepten mit Controlling
- b) Antrag an den Gemeinderat zur Erhebung von Schulgeldern und Kostenbeiträgen
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrkräfte und Entscheid über Besoldungserhöhung
- d) Erlass schulinterner Reglemente und Weisungen
- e) Führung der Schulverwaltung.

Art. 10 Finanzen

Der Schulrat berät den Voranschlag und die Rechnung der Schule zuhanden des Gemeinderates.

Er führt die Schule innerhalb des genehmigten Budgetrahmens in eigener Kompetenz.

Er stellt Antrag auf Nachtragskredite.

Art. 11 Planung

Der Schulrat ist für die planerischen Aufgaben im Schulbereich zuständig. Dies sind insbesondere:

- a) Prognosen über die Schülerzahlen
- b) Festlegen der Klassen- und Stellenzahl
- c) Erarbeitung schulisch-pädagogischer Konzepte
- d) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulhäusern
- e) Erstellen von Schulraumkonzepten
- f) Schulraumplanung
- g) EDV-Planung
- h) Vorberatung und Antragstellung betr. Renovationen/Umbauten und Neubauten von Schulliegenschaften, welche gesonderte Kredite benötigen.

Art. 12 Weitere Aufgaben

Der Schulrat erfüllt alle weiteren Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 13 Geschäftsreglement

Der Schulrat erlässt ein Geschäftsreglement. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder an einzelne Mitglieder des Schulrates, an die Schulverwaltung, die Gemeindeverwaltung, die Schulleitungen oder an Dritte übertragen.

3. Ausschüsse und Kommissionen

Art. 14 Wahl

Der Schulrat bildet die für den Schulbetrieb notwendigen Ausschüsse und Kommissionen.

Er wählt deren Mitglieder und die oder den Vorsitzenden.

Art. 15 Vorsitz

Die Ausschüsse und Kommissionen des Schulrates werden in der Regel von einem Mitglied des Schulrates präsiert.

Art. 16 Zusammensetzung

Die Ausschüsse und Kommissionen setzen sich in der Regel aus Mitgliedern des Schulrates, den Schulleiterinnen und Schulleitern, den Lehrerinnen und Lehrern und evtl. weiteren Personen zusammen. Es können Fachberater oder Eltern beigezogen werden.

In den Kommissionen ist der Schulrat in der Regel mindestens mit einem Mitglied vertreten.

Art. 17 Organisation

Der Schulrat regelt Mitgliederzahl, Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse und Kommissionen.

III. Schulleitung

Art. 18 Zuständigkeit

Die Schulleitungen sind für den Schulbetrieb in ihren Schulen verantwortlich. Sie pflegen die Beziehungen zu den Eltern, Lehrkräften und Behörden.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden im Geschäftsreglement des Schulrates geregelt.

IV. Schulverwaltung

Art. 20 Grundsatz

Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung schulischer Einrichtungen und schulischer Dienste gehörenden Aufgaben der Politischen Gemeinde Widnau, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Vollzugsbeginn

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung des Erziehungsdepartementes des Kantons St. Gallen auf 1. Januar 2001 in Kraft.

Widnau, 7. November 2000

POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Christa Köppel

Der Gemeinderatsschreiber:

Andreas Hanimann

Fakultatives Referendum:

20. November 2000 bis 19. Dezember 2000

Genehmigt durch das Erziehungsdepartement
am 22. Januar 2001.

Für das

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT

Der Leiter des Rechtsdienstes:

Fürsprecher Jürg Raschle

